Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



Rundschreiben an die seitens der DSL anerkannten Dienstleister und Wohnressourcen

DATUM: 19. März 2020

UNSERE Referenz: 10.03.00

IHRE Referenz:

IHRE Kontaktperson:

Allgemeine Fragen: Stephan Förster, stephan.foerster@selbstbestimmt.be

Dienstleister: Danny Dujardin, danny.dujardin@selbstbestimmt.be Wohnressourcen: Anne Mattar, anne.mattar@selbstbestimmt.be

Betreff: Rundschreiben der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben zwecks Verlangsamung der Ausbreitung von Coronavirus und zum Schutz der Risikogruppen (Update Stand 19. März 2019)

Solidarität zeigen und Ausbreitung verlangsamen

Durch die äußerst schnelle Ausbreitung des Coronavirus entstehen große Risiken für das nationale Gesundheitssystem. Um den Verlauf der Pandemie zu bremsen, ist das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Einzelnen gefragt. In diesem Kontext werden die in diesem Rundschreiben festgelegten Maßnahmen in Bezug auf die seitens der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) anerkannten Dienstleister und Wohnressourcen festgelegt. Diese sind im Vorfeld mit den betroffenen Dienstleistern konzertiert worden.

1/9



Vennbahnstraße 4/4 B -4780 St. Vith



www.selbstbestimmt.be



080 / 229 111

Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr Möchten Sie dieses Schreiben in Leichter Sprache, Brailleschrift oder Großschrift erhalten, kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner In dieser Woche hat der Nationale Sicherheitsrat einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie getroffen. Ein Großteil dieser Maßnahmen betrifft die soziale Distanzhaltung, das heißt die Verringerung von Kontakten innerhalb der Bevölkerung. Ziel ist es, dadurch die Ausbreitung der Pandemie zu verlangsamen.

Das Coronavirus ist äußerst ansteckend und ein Großteil der belgischen Bevölkerung wird in den nächsten Wochen angesteckt werden. Für die allermeisten wird der Krankheitsverlauf, dem einer normalen Grippe ähneln und diese Menschen sind nicht gefährdet. Ein kleiner Anteil der Infizierten aus den Risikogruppen wird jedoch sehr schwerwiegend erkranken und in Krankenhäusern, eventuell auf den Intensivstationen, behandelt werden müssen.

Wenn das Virus sich zu schnell ausbreitet, werden so viele Menschen gleichzeitig infiziert sein, dass der relativ kleine Prozentsatz von Schwerkranken dennoch die Aufnahmekapazität des belgischen Gesundheitssystems – und der Gesundheitssysteme der europäischen Nachbarländer - übersteigt. Es werden nicht ausreichend Krankenhausbetten, Plätze auf Intensivstationen, Beatmungsgeräte, usw. für diese Menschen zur Verfügung stehen. Doch die Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus kann durch die Verringerung der Kontakte in der Bevölkerung verringert werden. Ziel der sozialen Distanzhaltung ist es, den Verlauf der Pandemie soweit zu verzögern, dass die Anzahl der Schwerkranken, die einer intensiven Behandlung bedürfen, unterhalb der Aufnahmekapazität unseres Gesundheitssystems bleibt.

Entscheidend für die Verlangsamung ist das Verhalten eines jeden einzelnen Bürgers.

Wir müssen uns nun solidarisch zeigen, zum einen, um die Risikogruppen in Mitten unserer Gesellschaft zu schützen und zum anderen, um die Überlastung der medizinischen Kapazitäten zu vermeiden.

I. Allgemein geltende Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung von Coronavirus und zum Schutz bestimmter Personengruppen

Die generellen Vorgaben des interföderalen Krisenplans in Bezug auf die allgemeinen Präventions- und Hygienemaßnahmen sind zu befolgen.

Informationen zu diesen Vorgaben und den Maßnahmen, finden Sie auf folgenden Webseiten:

- https://www.info-coronavirus.be/de/
- https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-71/211_read-59340/
- https://epidemio.wiv-isp.be/ID/Pages/2019-nCoV.aspx

Zur Erinnerung: mit einigen einfachen Maßnahmen können Sie die Verbreitung von Grippeviren, Coronaviren oder anderen Viren unterbinden:

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Benutzen Sie immer Papiertaschentücher. Benutzen Sie ein Taschentuch nur einmal. Werfen Sie dieses danach in einen geschlossenen Mülleimer.
- Wenn Sie kein Papiertaschentuch zur Hand haben, husten oder niesen Sie in Ihre Armbeuge.
- Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind.

Das in <u>Anlage</u> befindliche Dokument beschreibt die Prozedur bezüglich des Umgangs mit Coronavirus Verdachtsfällen.

Den Ministeriellen Erlass vom 18. März 2020 über die Notfallmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 finden Sie auf folgender Webseite:

http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2020/03/18/2020030331/moniteur

II. Spezifische Maßnahmen mit Bezug auf die von der Dienststelle anerkannten Dienstleister und Wohnressourcen

Vor dem Hintergrund, dass die anerkannten Dienstleister und Wohnressourcen Personen mit Unterstützungsbedarf begleiten, die mehrheitlich zu den stärker gefährdeten Personengruppen gehören (können) und darüber hinaus sich Infektionen der Atemwege in stationären Einrichtungen aufgrund des intensiven Kontakts zwischen Bewohnern, Betreuern, Besuchern und Freiwilligen schnell ausbreiten können, werden spezifische Maßnahmen ergriffen.

Die hiernach beschriebenen Vorgaben treten zum 19. März 2020 in Kraft und gelten bis zum 5. April 2020 einschließlich.

Diese Vorgaben können je nach Entwicklung der Pandemie und auf Grundlage der Empfehlungen des Nationalen Sicherheitsrates jederzeit angepasst werden.

Die Aufhebung dieser Vorgaben wird nach Rücksprache mit dem Minister für Gesundheit und Soziales zu gegebener Zeit erfolgen und den Dienstleistern in Form eines Rundschreibens mitgeteilt.

Die Dienststelle und die Dienstleister werden sich hierbei an den Informationen und Vorgaben der AVIQ, die im Rundschreiben in Bezug auf Coronavirus (COVID-19) - Informationen und Anweisungen in stationären Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen beschrieben sind, orientieren:

https://www.aviq.be/fichiers-coronavirus/Circulaire%20Covid-19-SRA%20handicap%20erratum%2014-03%2011h40.pdf

Die Dienststelle hat den Dienstleistern zugesichert, dass die Bezuschussung der Dienstleister seitens der Dienststelle auch im Zeitraum, in dem aufgrund der Coronavirus Pandemie nur eine eingeschränkte Betreuung gewährleistet werden kann, gewährleistet werden wird. Zudem wurde vereinbart, dass die Arbeitsverträge in den Einrichtungen der Paritätischen Kommission 319 aufrechterhalten bleiben und die Lohnfortzahlung weiter gewährleistet sind.

Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen, die die Sozialpartner der Paritätischen Kommission 319 in der Vollversammlung vom 17. März 2020 ausgesprochen haben.

In Bezug auf die Praktika empfiehlt die Dienststelle den Dienstleistern soweit, dies mit eingeschränkten Arbeitsbedingungen vereinbar ist, folgende Richtlinie der Regierung zu befolgen:

Alle Praktika im Unterrichtswesen sind bis zum Ende der Osterferien ausgesetzt, mit Ausnahme der Praktika im 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe, im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflege und im Hochschulwesen in der Studienrichtung Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften, unter der Voraussetzung, dass:

• die Sicherheitsvoraussetzungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt

- •die Sicherheitsvoraussetzungen für die Durchführung des Praktikums erfüllt sind;
- •die für den Praktikumsort zuständige Stelle die Fortsetzung des Praktikums akzeptiert.

a. Spezifische Vorgaben für Wohnheime:

- Die Wohnheime werden am Stichtag 14.03.2020, spätestens um 10:00 Uhr "isoliert". Diese Maßnahme impliziert, dass Bewohner, die sich an diesem Tag im Wohnheim befinden im Wohnheim isoliert bleiben, d.h. jeder Besuch bei den Bewohnern und jede Rückkehr zur "Familie" ist strikt verboten. Die Neuaufnahme von Personen im Wohnheim, auch in Form eines Kurzaufenthaltes ist nicht mehr möglich und findet nicht statt.
- > Wohnheimbewohner dürfen ab dem Stichtag somit auch nicht mehr an Aktivitäten in den Tagesstätten teilnehmen.
- ➤ Bis auf weiteres ist der Zutritt für Begleitpersonen der Praktikanten jedoch verboten.
- ➤ Die Tagesaktivitäten finden im Wohnheim statt, somit wird im Wohnheim eine ganztägige Aktivität erforderlich.
- > Um den hierdurch entstehenden Arbeitsaufwand in den Wohnheimen aufzufangen, werden die Tagesstätten den Wohnheimen Personal "zur

- Verfügung" stellen, dass sie bei der Tagesbegleitung der Bewohner unterstützt.
- ➤ Die Dienststelle wird den Wohnheimen und Tagesstätten die notwendigen Vertragsvorlagen zustellen, damit die zur Verfügungstellung von Personal zwischen den verschiedenen Trägern reibungslos und rechtens von Statten geht.
- Falls es zu Personalengpässen in den Wohnheimen kommen sollte, wird das Personal der Tagesstätten dort als Ersatz eingesetzt, um das Betreuungsangebot in den Wohnheimen aufrechtzuerhalten.
- > Alle Sport-, Freizeit- und Außenaktivitäten, werden gemäß den Vorgaben des Nationalen Sicherheitsrates bis auf weiteres ausgesetzt.
- ➤ Die Wohnheime schaffen Möglichkeiten, damit die Bewohner weiterhin mit ihren Angehörigen kommunizieren können (z.B. via Telefon, Videokonferenz, E-Mails usw.).

b. <u>Spezifische Vorgaben für Tagesstätten, den Tierhof "Alte Kirche und das Projekt Biber</u>

- > Diese Einrichtungen und Angebote bleiben geöffnet.
- > Die **Vita-Gruppe** der Tagesstätte Meyerode wird geschlossen.
- ➤ Die Tagesstätten, der Tierhof und Biber sind dazu aufgerufen, die betreuten Personen, "Familien" und Wohnressourcen aufzufordern zu Hause zu bleiben und nur im Notfall, falls keine andere Möglichkeit der Tagesbetreuung gewährleistet werden, kann das besagte Angebot in Anspruch zu nehmen.
- ➤ Die Mitarbeiter dieser Einrichtungen gehen weiter zur Arbeit und verrichten die anfallende Arbeit. Die Mitarbeiter dieser Einrichtungen stehen für einen kurzfristigen Einsatz prioritär in den Wohnheimen und in den Wohnressourcen zur Verfügung und sind auch über die Eventualität eines derartigen Einsatzes in Kenntnis gesetzt worden. Einige Betreuer der Tagesstätten unterstützen bereits aktuell die Wohnheime bei der Tagesbeschäftigung der Bewohner in den Wohnheimen.

- ➤ In diesem Zusammenhang sind die Einrichtungen dazu aufgefordert soweit dies möglich ist, Möglichkeiten des Home-Office für ihre Mitarbeiter zu schaffen und die Vorgaben zur sozialen Distanzierung umzusetzen.
- Um den Mitarbeitern Flexibilität zu gewährleisten, was Arbeitszeiten und -ort anbelangt, wird ihnen ihre wöchentliche Arbeitszeit als Vertrauensarbeitszeit gutgeschrieben. Dies gilt sowohl für die Personen, die in den Einrichtungen im Dienst sind, als auch für die, die zu Hause arbeiten bzw. auf Abruf zur Verfügung stehen.
- Falls es zu Personalengpässen in den Wohnheimen kommen sollte, wird das Personal dieser Einrichtungen dort als Ersatz eingesetzt, um das Betreuungsangebot in den Wohnheimen aufrechtzuerhalten. Die Mitarbeiter dieser Einrichtungen können zudem zur Unterstützung in Bezug auf die Tagesbetreuung in den Wohnressourcen eingesetzt werden.
- ➤ Die Mitarbeiter dieser Einrichtungen könnten zudem bei Engpässen und auf Anfrage in Wohn- und Pflegezentren im Rahmen der Begleitung und Betreuung der Bewohner aushelfen. Die Unterstützung der Wohnheime und auch der Wohnressourcen ist aber prioritär.

c. <u>Spezifische Vorgaben für Beschützende Werkstätten und</u> <u>Hof Peters</u>

- Die Beschützenden Werkstätten und der Hof Peters bleiben geöffnet.
- ➤ In Bezug auf die Beschützenden Werkstätten und den Hof Peters wurden die für Unternehmen geltenden Vorgaben und Empfehlungen berücksichtigt.
- ➤ In Absprache mit den Beschützenden Werkstätten und dem Hof Peters wurde entschieden, dass die Personen, die sich in einem Ausbildungspraktikum in diesen Unternehmen befinden ab dem Stichtag 19.03.2019 zu Hause bleiben müssen und die Fortführung des

Ausbildungspraktikum zeitweilig ausgesetzt wird. Diesbezüglich sollen die Beschützenden Werkstätten und der Hof Peters die betroffenen Personen und/oder ihre Familie kontaktieren, um Ihnen diese Entscheidung mitzuteilen und sie über die Hintergründe dieser Entscheidung zu informieren.

➤ Die Beschützenden Werkstätten und der Hof Peters sind aufgerufen, die Vorgaben zur sozialen Distanzierung umzusetzen.

d. <u>Spezifische Vorgaben für den Kurzaufenthalt, den Dienst</u> Come-Back und die Frühhilfe

- Der Kurzaufenthalt, der Dienst Come-Back und die Frühhilfe bleiben als Notfallangebot bestehen.
- Außer bei absoluter Dringlichkeit bieten der Dienst Come-Back und die Frühhilfe keine Termine und Sitzungen in ihre Räumlichkeiten oder im Rahmen eines Hausbesuches anbieten. Die Einschätzung über die Dringlichkeit einer Anfrage wird von der Leiterin des jeweiligen Dienstes vorgenommen.
- ➤ In diesem Zusammenhang werden die Familien kontaktiert und sensibilisiert. Diese Angebote und Dienste sollen nur genutzt werden, wenn es absolut notwendig ist und die Kontakte sollen minimiert werden.
- ➤ Die nicht dringenden Kontakte mit bereits betreuten Personen erfolgen ab dem Stichtag 19.03.2020 ausschließlich über digitale Kanäle.
- ➤ In diesem Zusammenhang sind diese Dienste dazu aufgefordert soweit dies möglich ist, Möglichkeiten des Home-Office für ihre Mitarbeiter zu schaffen und die Vorgaben zur sozialen Distanzierung umzusetzen.

e. Organisierter Transport

> Der organisierte Transport bleibt aufrechterhalten. In diesem Zusammenhang werden die organisierenden Dienstleister dazu

aufgefordert, die Vorgaben zur sozialen Distanzierung umzusetzen und einzuhalten.

f. Wohnressourcen

- ➤ Die sozialen Kontakte der dort lebenden Personen sollen minimiert werden. In diesem Zusammenhang werden die Wohnressourcen nachdrücklich gebeten, auf die Inanspruchnahme freier Wochenenden zu verzichten. Somit würden die dort lebenden Personen nicht mehr in ihre "Familien" zurückkehren und auch keinen Kurzaufenthalt in anderen Wohnressourcen absolvieren.
- Die Wohnressourcen werden nochmals seitens der Mitarbeiter der Dienststelle gezielt mit Informationsmaterial über die Hygienevorgaben im Kontext der Corona-Krise sensibilisiert.
- ➤ Die Wohnressourcen werden dazu aufgerufen ab Montag, 16 März nach Möglichkeit die dort wohnende(n) Person(en) auch tagsüber in der Wohnressource zu betreuen.
- Kurzaufenthalte in Wohnressourcen sind nicht mehr möglich und finden nicht statt.
- Die Mitarbeiter der Tagesstätten und Mitarbeiter der Dienststelle können bei Bedarf kurzfristig in den Wohnressourcen zur Unterstützung in Bezug auf die Tagesbetreuung der Personen mit Unterstützungsbedarf eingesetzt werden.

mit freundlichen Grüßen

Stephan Förster
BCEF9AE359D6475...

Dr. Stephan Förster Geschäftsführender Direktor